

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	16 (1943)
Heft:	11
Rubrik:	Das neue Handbuch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bedarf an Vitaminen hatten. In diesem Jahre wird sich die kalifornische Produktion neuerdings verdoppeln, und die Obstzüchter in Florida werden ebenfalls eine Konzentrationsanlage in Betrieb nehmen. Der gleiche Schiffsraum, der früher anderthalb Millionen Liter Fruchtsaft nach England brachte, nimmt jetzt eine Konzentratmenge für die Herstellung von 12 Millionen Liter Fruchtsaft auf. Diese Fruchtsaftkonzentrierung hat übrigens ein Nebenprodukt hervorgebracht, nämlich ein neues Getränk, das aus Orangensaft, dehydrierter Milch und Sojabohnenöl besteht und eine komplette Mahlzeit bildet; es enthält alle erforderlichen Vitamine, Proteine, Kalorien und Mineralien und schmeckt ausgezeichnet. Auch Marmeladen und Konfitüren werden heute konzentriert; statt Blechdosen und Gläser zu verschiffen, werden die Beeren auf ein Sechstel ihres Normalumfanges gebracht und in Fässer verpackt.

Die Dehydrierung darf aber nicht nur als Kriegserscheinung angesehen werden, wenn sie auch durch den Krieg ins Leben gerufen wurde und der Kriegsführung unschätzbare Dienste leistet. Sie wird auch in der Nachkriegszeit von grösster Wichtigkeit bleiben und auf Grund ihrer zahlreichen Vorteile wohl auch in Europa Fuß fassen.

U. P.

Das neue Handbuch

Die rege Nachfrage nach dem neuen Handbuch, das bereits eine zweite Auflage erfahren hat, zeigt uns, dass wir mit dessen Bearbeitung und Herausgabe einem grossen Bedürfnis entsprochen haben. Das Handbuch kann bezogen werden gegen Einzahlung von Fr. 6.55 (Fr. 6.— plus Fr. —.25 Wust. plus Fr. —.30 Porto) auf Postcheckkonto VII 118, Verlag W. & R. Müller, Gersau.

Leider sind trotz sorgfältiger Durchsicht noch zwei Druckfehler stehen geblieben:

1. Auf Seite 68 sollte es bei Oblt. Cavin Roger heißen: 2 statt nur 1 Mittagessen. Verschiedene Anfragen veranlassen uns zu folgender Feststellung: Das Fehlen der Mundportionsvergütung für Oblt. Cavin ist nur scheinbar. Sie ist enthalten in den 30 Mundportionsvergütungen der Offiziere. Genau gleich verhält es sich bei Tr. Sdt. Bosshard, für den die Mundportionsvergütung in den 101 an die Kp. pro Entlassung bezahlten inbegriffen ist. Dem Grundsatz „Keine Verpflegungszulagen ohne Mundportionsvergütung“ ist also auch hier nachgelebt.
2. Auf Seite 73 sind in Beleg Nr. 34 noch die alten Mundportions- und Gemüseportions-Vergütungen enthalten, statt Fr. 2.— bzw. Fr. —.73. Im übrigen verweisen wir nochmals darauf, dass die im Handbuch angegebenen Preise, Kostenansätze etc. nicht als verbindlich anzusehen sind, da sie stets ändern.

Einige Zuschriften hatten wir auch zu beantworten betr. die am Einrückungstag Entlassenen. Auf Seite 12 und 99 des Handbuchs (erste Auflage) steht, dass an am Einrückungstag Entlassene für die Rückreise ein Tr. 3a abzugeben sei. Diese Regelung war vorgeschrieben durch Ziffer 46 der alten „Vorschriften

über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen im Aktivdienst“ vom 1. Mai 1940. Sie stand aber im Widerspruch zu Ziffer 62a der I. V. A. 43, welche bei Entlassungen die Reiseentschädigung gemäss Distanzenzeiger 1928 vorschreibt. Dieser Widerspruch ist jetzt durch die Ausgabe der neuen Transport-Vorschriften (vergleiche unten) aufgehoben. An am Einrückungstag Entlassene ist die Reiseentschädigung (Km-Vergrütung) auszurichten. In Fällen, in denen die Reiseentschädigung vom Entlassungsort anhand des Distanzenzeigers nicht bestimmt werden kann, sind Transportgutscheine Tr. 3a abzugeben. In der zweiten Auflage des Handbuches ist dieser Änderung bereits Rechnung getragen.

Neue Vorschriften und Reglemente

Wir machen auf folgende, für Rechnungsführer wichtige neue Vorschriften aufmerksam:

1. Schon vor längerer Zeit sind vom Armeekommando in Verbindung mit dem Schweizerischen Schuhmachermeister-Verband neue „Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Armee-Schuhwerk und maximale Reparatur-Preise“ herausgegeben worden. Sie haben Gültigkeit ab 1. Juni 1943 und ersetzen die Liste im Anhang 4 der I. V. A. 43.
2. Auf den 1. August 1943 sind auch neue „Vorschriften über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen im Aktivdienst“ erlassen worden. Den Kdt. sind diese Vorschriften zugestellt worden.
3. Schliesslich verweisen wir noch auf den 5. Nachtrag zum Distanzenzeiger 1928, mit Gültigkeit ab 1. September 1943. Er enthält die Kürzung der Tarif-Distanzen zufolge Aufhebung des auf einigen Strecken der SBB noch bestandenen Bergzuschlages, wie z. B. auf der Gotthard-Strecke, dem Brünig, dem Rickentunnel, der Strecke Winterthur—Wald—Rüti (Zch.) usw.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Schweizer Wehrkalender. Verlag A. Trüb & Co., Aarau. Preis: Fr. 3.—. Postcheckkonto VI 5058.

Der Schweizer Wehrkalender ist zur Tradition geworden. Auch für das Jahr 1944 erscheint er in gewohnt gediegener Aufmachung, mit markanten Bildern von Pferdemaler Iwan Hugentobler, zarten Aquarellen von Fritz Traffelet und farbigen Zeichnungen weiterer Künstler. Die Bilder verdienen einzeln eingerahmt zu werden. Viele werden sich aus früheren Kalendern eine Sammlung der interessanten Militärbilder angelegt haben. Diesen Stammkunden offeriert der Verlag gratis eine Sammelmappe und ersetzt fehlende Einzelbilder früherer Jahrgänge.